

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.7 vom 2. Mai 2018

Bs Sozialversicherungsgericht, 2018-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_KV.2018.7

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.7 du 2 mai 2018

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.7 del 2 maggio 2018

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 8. Oktober 2018

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), R. Köhler, C. Müller
und Gerichtsschreiber lic. iur. H. Dikenmann

Parteien

A_____

vertreten durch B_____

Beschwerdeführerin

C_____

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

KV.2018.7

Einspracheentscheid vom 2. Mai 2018

Akuttarif oder Pflgetarif bei stationärer Behandlung.

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Dr. G. Thomi lic. iur. H. Dikenmann

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.